

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Behandlung von Kunstgegenständen

Durch die Firma Todica Transporte GmbH (nachfolgend kurz *Todica* genannt)

Art. 1. Begrifflichkeiten, Vertragsgrundlage und Geltungsbereich

- a.) *Behandlung*: Jede Form des Umgangs (z.B. Transport, Lagerung, Abfertigung, Be- und Entladung) mit Gegenständen.
- b.) *Kunstgegenstand*: Menschlich gefertigter, räumlich umrissener Gegenstand. Unerheblich ist die spezielle Bezeichnung oder Anerkennung als „Kunst“ in Fachkreisen.
- c.) *Frachtgut*: Zu transportierende Kunstgegenstände.
- d.) *Lagergut*: Einzulagernde oder zwecks Transport zwischenzulagernde Kunstgegenstände.
- e.) Alle Leistungen erfolgen ausschliesslich zu den nachstehenden Bedingungen, die bei der Auftragserteilung anerkannt werden. Die Kundin oder der Kunde (nachfolgend: *die Kundschaft; die Auftraggebende*) bestätigt mit dem Zustandekommen des Vertrags von den vorliegenden AGB Kenntnis genommen zu haben.
- f.) Die vorliegenden AGB gehen widersprechenden Bestimmungen der AGB der Kundschaft vor. Im Zweifelsfall gelten die vorliegenden AGB.**
- g.) Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen vorliegender AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der AGB als gesamtes. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung wird diese rechtskonform und möglichst nah am Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung ausgelegt.
- h.) Ohne vorherige schriftliche Vereinbarung sind von der Lagerung und dem Transport Güter ausgeschlossen, von denen Gefahren für andere Güter, Personen oder Umwelt ausgehen können. Werden solche Güter dennoch übergeben, so haftet die Kundschaft für alle entstehenden Schäden.**

Art. 2. Gerichtsstand und anwendbares Recht; Schriftformerfordernis

- a.) Auf alle Verträge findet schweizerisches Recht Anwendung.
- b.) Der Gerichtsstand ist Zürich.
- c.) Im Übrigen finden **ergänzend** die «**Allgemeinen Bedingungen des Verbandes Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (ABBSSV)**» sowie die «**Allgemeinen Bedingungen für die Lagerung von Kunstgegenständen der Firma Todica (ABL)**» bzw. die «**Allgemeinen Bedingungen für den Transport von Kunstgegenständen mit eigenen Strassenfahrzeugen der Firma Todica (ABT)**» Anwendung.
- d.) Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen benötigen der Schriftform.

Art. 3. Umfang des Tätigwerdens und Haftungsgrundlagen

Todica organisiert die ihr anvertrauten Transporte und Lagerungen nach ihrem eigenen Ermessen und mit der gebotenen Sorgfalt, soweit die Kundschaft nicht diesbezügliche Weisungen erteilt. Sie wählt insb. die ihr geeignet erscheinenden Transportmittel, Beförderungswege, Art der Beförderung und Lagerorte.

Die Haftung von Todica ist wie folgt festgelegt:

- a.) als **Spedition** nach den **«Allgemeinen Bedingungen des Verbandes Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (ABSSV)»**
- b.) als **Lagerhaltende** nach den **«Allgemeinen Bedingungen für die Lagerung von Kunstgegenständen durch die Firma Todica (ABL)»**
- c.) als **Frachtführende** nach den **«Allgemeinen Bedingungen für die Transporte von Kunstgegenständen mit eigenen Strassenfahrzeugen der Firma Todica (ABT)»**.
- d.) Setzt Todica für die Beförderung von Gütern im Strassen-, Bahn-, Luft- oder Seeverkehr, etc. Dritte ein, so richtet sich die Haftung nach den für diese geltenden nationalen oder internationalen Bestimmungen.

Art. 4. Haftungsausschlüsse und -Beschränkungen

- a.) Die Haftung von Todica für **leichtes und mittleres Verschulden** ist ausgeschlossen.
- b.) Todica ist nicht verantwortlich für **mittelbare Schäden**, wie Sachfolgeschäden, darunter z.B. Gewinneinbussen, Wertminderungsansprüche, Konventionalstrafen, hypothetische oder effektive Wertsteigerung bei beschädigten oder verloren gegangenen Sachen.
- c.) Die Haftung für **Hilfspersonen** wird gemäss Art. 101 Abs. 2 OR ausgeschlossen.
- d.) Die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen zur Anwendung gelangten **Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung**.
- e.) Die **Höchsthaftungsgrenze für Verlust oder Beschädigung** beträgt pro einzel-nem Auftrag **maximal den Wert des Fracht- bzw. Lagergutes** oder **20 000 Sonderziehungsrechte zum Wechselkurs am Tag des Schadenseintritts (der tiefere Wert ist anwendbar)**, soweit nicht eine Versicherung den Schaden übernimmt und die Haftung nicht ausgeschlossen ist.
- f.) Die Haftung der Todica für Verlust oder Beschädigung der Kunstgegenstände ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf einer der folgenden Ursachen beruht:
 - Verschulden der Kundschaft oder ihres Weisungsbefugten;
 - Fehlende oder mangelhafte Verpackung, insbesondere bei leicht zu beschädigenden oder zerbrechlichen Gütern;

- Unmöglichkeit der Überprüfung des Inhalts eines verpackten Gutes durch Todica;
 - Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Terror, Verfügung von hoher Hand, insbesondere Beschlagnahme, Kernenergie und Radioaktivität;
 - Naturkatastrophen;
 - Streik oder Aussperrung, Unruhen (Zusammenrottung, Krawalle oder Tumult);
 - Höhere Gewalt;
 - Diebstahl oder Raub;
 - Umstände, die Todica nicht vermeiden und deren Folgen sie mit pflichtgemäßer Sorgfalt nicht abwenden konnte.
- g.) Die Haftung ist zudem ausgeschlossen für Schäden, die entstanden sind durch:
- Luftfeuchtigkeit;
 - Temperatureinflüsse;
 - Vorgänge, die in der Natur des Fracht- oder Lagergutes liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage;
 - Ungeziefer, das vom Fracht- oder Lagergut stammt;
 - ungeeigneter Zustand des Frachtguts für den Transport oder des Lagerguts für die Lagerung;
 - unsachgemäßes Verstauen in der Verpackung bzw. im Transportmittel oder Container durch die Kundschaft;
 - gewöhnliche Abnutzung.
- h.) Die Haftung ist auch ausgeschlossen, wenn sich die Ursache eines Schadens nicht feststellen lässt, es jedoch wahrscheinlich ist, dass der Schaden durch eines der unter lit. a oder b erwähnten Ereignisse entstanden ist.
- i.) Die Haftung ist ausgeschlossen für Behandlung des Fracht- oder Lagerguts durch die Kundschaft oder ihre Beauftragten.

Art. 5. Haftung des Personals

Die Mitarbeitenden der Todica können **nicht** direkt für Verlust oder Beschädigung der Kunstgegenstände belangt werden.

Art. 6. Versicherung

- a.) Todica bietet der Kundschaft die Möglichkeit, die Kunstgegenstände für den Zeitraum der Lagerung oder des Transports gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. Als Versicherungswert wird der von der Kundschaft deklarierte Wert übernommen. Dieser ist im Schadensfall durch die versicherungsrechtlich Anspruchsberechtigten nachzuweisen. Die entsprechenden Versicherungskosten werden der Kundschaft in Rechnung gestellt.
- b.) Hierzu hat die Kundschaft einen **schriftlichen Versicherungsauftrag** zu erteilen.

- c.) **Erteilt die Kundschaft Todica keinen Auftrag zur Versicherung der Kunstgegenstände, so geht Todica davon aus, dass die Kunstgegenstände von der Kundschaft oder Dritten ausreichend versichert sind, und ist bei einem allfälligen Schaden im Rahmen von Art. 4 von jeglicher Haftung befreit.**
- d.) Bei jedem Schadensfall hat die Kundschaft nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der entsprechenden Versicherungsbedingungen Ersatz leistet, unter Abzug allfälliger Forderungen, die Todica gegenüber der Kundschaft zustehen. **Eine weitergehende Haftung von Todica, die nur als Vermittlerin zwischen der Kundschaft und Versicherungsgesellschaft handelt, ist vollumfänglich wegbedungen.**

Art. 7. Zahlungsbedingungen

- a.) Sofern nicht anders vereinbart sind die Rechnungsbeträge ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig (Verfalltag). **Nach Ablauf des Fälligkeitsdatums kommt die Kundschaft gemäss Art. 102 Abs. 2 OR ohne weitere Mahnung in Verzug.**
- b.) Bei Verzug sind Verzugszinsen von 5 % auf dem Rechnungsbetrag geschuldet. Sämtliche **Zahlungserinnerungen** der Todica werden mit einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von **Fr. 100.00** verrechnet.
- c.) Sämtliche Überweisungs- oder Transaktionsgebühren sind von der Kundschaft zu tragen.
- d.) Wenn die Kundschaft fällige Rechnungen nicht zahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet oder sich nach Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse der Kundschaft verschlechtern oder die Todica nach Vertragsabschluss ungünstige Bonitätsauskünfte über die Kundschaft erhält, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit der Kundschaft in Frage stellen, so ist die Todica berechtigt, die gesamte Restschuld der Kundschaft fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen **Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung** oder nach erfolgter Lieferung **sofortige Zahlung aller Forderungen**, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn die Kundschaft ihre Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Kundschaft beantragt oder eröffnet wurde oder mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

Art. 8. Verjährung und Verrechnungsverzicht

- e.) Sämtliche Ansprüche gegen die Todica aus Frachtvertrag **verjähren mit Ablauf eines Jahres**, im Falle des Untergangs, des Verlustes oder der Verspätung von dem

Tage hinweg, an dem die Ablieferung hätte geschehen sollen, im Falle der Beschädigung von dem Tage an, wo das Gut dem Adressaten übergeben worden ist. Die Ansprüche aus Lagerhaltung verjähren nach 10 Jahren.

- f.) **Die Kundschaft verzichtet darauf, mit den Forderungen der Todica für Transport- und Lagerkosten, Auslagen und Gebühren Gegenforderungen zu verrechnen.**

Allgemeine Bedingungen für die Transporte von Kunstgegenständen mit eigenen Strassenfahrzeugen (ABT)

Durch die Firma Todica Transporte GmbH (nachfolgend kurz *Todica* genannt)

Art. 1. Vertragsgrundlage

- a.) Für alle Aufträge für den Transport von Kunstgegenständen innerhalb der Schweiz gelten ergänzend zu den AGB die nachstehenden Bedingungen (ABT) als Vertragsinhalt.
- b.) Für Transporte im **grenzüberschreitenden Verkehr** gelten die Bestimmungen des «Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR)». **Die Bestimmungen des CMR werden auch für Transporte nach oder aus Nicht-Mitgliedstaaten anwendbar erklärt.**

Art. 2. Pflichten der Absendenden

- a.) Die Absendenden haben für geeignete Verpackung zu sorgen.
- b.) Sie haben Todica die Adresse der Empfangenden, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, den Wert, das Gewicht und die Abmessungen der Frachtstücke, die Lieferungszeit und den Transportweg genau zu bezeichnen.
- c.) Die Absendenden sind insbesondere verpflichtet, Todica auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Sie sind verantwortlich für eine genügende Kennzeichnung, eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke.
- d.) **Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten der Absendenden.**

Art. 3. Ablieferung / Reklamation

Die verfügungsberechtigten Empfangenden haben bei der Ablieferung des Frachtgutes dessen Zustand (inkl. Menge, Zahl, Gewicht, Beschaffenheit etc.) zu prüfen. Äusserlich **erkennbare Mängel oder Fehlmengen** müssen diese **in einer von beiden Seiten zu unterzeichnende Empfangsbestätigung sofort festhalten**. Äusserlich **nicht erkennbare Schäden sind spätestens innerhalb von 8 Tagen seit der Ablieferung des Gutes schriftlich zu melden**.

Art. 4. Zollabfertigung

Todica ist nur auf besonderen **schriftlichen Antrag der Auftragnehmenden** zur Verzollung der transportierten Kunstgegenstände verpflichtet und darf sich dabei auf die Angaben der **Auftraggebenden** verlassen. Diese **haften für alle Folgen einer unrichtigen Deklaration einschliesslich Steuern und Zöllen, Bussen und Strafen**.

Art. 5. Ablieferungshindernis

- a.) Verweigert die Empfangende oder deren Beauftragte die Annahme der Sendung oder die Bezahlung der auf diesen lastenden Forderungen, oder lässt sich die Empfangende nicht ermitteln, ist Todica berechtigt, die Sendung auf Kosten und Gefahr der Versendenden einzulagern oder an die Versendende zurückzubefördern.
- b.) Ebenso kann Todica auf Kosten der Versendenden die Sendung einlagern oder an die Versendende zurückzubefördern, wenn Todica die Sendung aus anderen, von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht ausliefern kann.

Art. 6. Haftung von Todica

- a.) Todica haftet der Kundschaft für getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrages. Sie haftet für Schäden aus Nichterfüllung von Vertragspflichten nach Massgabe der Art. 3 f. AGB.
- b.) Die Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Kunstgegenstände durch das Personal der Todica und endet mit der Übergabe der Kunstgegenstände an die verfügbare Empfangende oder deren Beauftragte.

Art. 7. Haftung bei Verspätung

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind von Todica nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür auf **rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit** beruht. Ausserdem bleiben die oben erwähnten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse (Art. 4 AGB) ausdrücklich vorbehalten.

Art. 8. Verwirkung der Haftungsansprüche

Durch vorbehaltlose Annahme des Frachtgutes und Bezahlung der Fracht erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Todica, vorbehalten Fälle von absichtlicher Täuschung und grober Fahrlässigkeit sowie die Haftung für rechtzeitig gerügte äusserlich nicht erkennbare Schäden.

Art. 9. Retentions- und Pfandrecht

- a.) Todica besitzt ein **Retentionsrecht sowie ein Faustpfandrecht am Frachtgut** für alle Forderungen, welche Todica aus irgendwelchem Grunde gegenüber der Kundschaft oder deren Rechtsnachfolger besitzt.
- b.) **Das Retentions- und Pfandrecht der Todica erstreckt sich auch auf Forderungen, die anstelle des Frachtgutes treten, wie Versicherungsentschädigungen, Verkaufs- und Versteigerungserlöse usw., die hiermit an Todica abgetreten werden.**

Allgemeine Bedingungen für die Lagerung von Kunstgegenständen (ABL)

Durch die Firma Todica Transporte GmbH (nachfolgend kurz *Todica* genannt)

Art. 1. Vertragsgrundlage

- a.) Für alle Lageraufträge, die von Todica übernommen werden, gelten ergänzend zu den AGB die nachstehenden Bedingungen (ABL) als Vertragsinhalt.
- b.) Als Auftraggebende werden im Folgenden bezeichnet: die Eigentümerschaft der Kunstgegenstände, die Absendende, die Empfangende, die Verfügungsberechtigte sowie deren Rechtsnachfolger. Sind diese Personen nicht identisch, so haften sie Todica gegenüber solidarisch für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Lagervertrag.

Art. 2. Abschluss des Lagervertrages

- a.) Der Lagerauftrag ist schriftlich zu erteilen.
- b.) Todica entscheidet in freiem Ermessen über die Annahme eines Lagerauftrages, eine rechtliche Verpflichtung besteht nicht. Nimmt sie den Auftrag an, so fertigt sie eine schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Bestätigung aus.
- c.) Jeder Lagerauftrag wird durch die Ausstellung eines Lagerscheines dokumentiert (vgl. Art. 6)

Art. 3. Inhalt des Lagerauftrags

Jeder Lagerauftrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a.) Ort und Zeit der Anlieferung in den Lagerräumlichkeiten der Todica;
- b.) Name der Eigentümerin oder des Eigentümers und / oder Drittberechtigten;
- c.) anliefernde Frachtführende, Spediteure usw., wenn nicht identisch mit Todica;
- d.) genaue Bezeichnung des Lagergutes wie z.B.
 - Wert des Kunstgegenstandes;
 - Technik;
 - Abmessungen;
 - Name der Künstlerin oder des Künstlers
- e.) Besondere oder aussergewöhnliche Eigenschaften und Empfindlichkeiten des Lagergutes, die eine besondere Behandlung bedingen, sowie spezielle Instruktionen;
- f.) Dauer der Einlagerung.

Art. 4. Versicherung

- a.) Todica schliesst nach Massgabe von Art. 6 AGB eine Versicherung für das Lagergut ab.

- b.) Bei einer mengen- oder wertmässigen Veränderung der Kunstgegenstände wird die Versicherungssumme auf schriftlichen Auftrag der Auftraggebenden hin angepasst. **Allfällige Nachteile, welche aus einer Wertveränderung resultieren, die Todica nicht sofort nach deren Entdeckung gemeldet wurde, trägt allein die Auftraggebende.**

Art. 5. Annahme des Lagergutes

- a.) **Todica ist bei Annahme des Lagergutes lediglich verpflichtet, die äussere Beschaffenheit und ggfs. den Zustand der Verpackung zu prüfen**, insbesondere sind von Todica weder der Inhalt noch der Wert zu prüfen.
- b.) Nur wenn sich das übergebene Lagergut oder seine Verpackung in einem äusserlich erkennbar mangelhaften oder schadhafte Zustand befindet, hat Todica den Auftraggebenden gegenüber eine Mitteilungspflicht. Nimmt Todica das Lagergut dennoch an, wird sie entsprechende Vorbehalte in den Fracht- oder Lagerpapieren anbringen.
- c.) Todica darf sich auf die Angaben der Auftraggebenden verlassen. Diese haften ihr für alle Schäden und Nachteile, die aus einer unrichtigen oder unvollständigen Bezeichnung und Deklaration des Lagergutes im Lagerauftrag entstehen können.
- d.) Todica ist nicht verpflichtet ein Lagergut anzunehmen, welches mit Kosten (Nachnahme, Frachten, Zölle, Steuern, Kosten usw.) oder Pfandansprüchen belastet ist, es sei denn, die Auftraggebenden haben vorgängig einen ausreichenden Kostenvorschuss geleistet. Todica ist nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, auf Rechnungen der Auftraggebenden Frachten, Zölle, Steuern usw. zu bezahlen. Die Auftraggebende hat Todica die von ihr **vorgeschossenen Beträge nebst den bankenüblichen Zinsen zu vergüten.**
- e.) Von der Annahme zur Lagerung sind **ausgeschlossen**: Gefahrgüter, die in irgendeiner Weise nachteilig auf ihre Umgebung einwirken können (z.B. feuer- und explosionsgefährliche Güter, Lebensmittel, lebendige oder tote Tiere) oder die durch gesetzliche Vorschriften dem privaten Verkehr entzogen sind (z.B. Deliktsgut, Betäubungsmittel, illegale Waffen). Werden solche Güter dennoch eingelagert, haftet die Auftraggebende für jeden daraus entstehenden Schaden.
- f.) **Todica ist berechtigt, die sofortige Rücknahme von unrichtig oder unvollständig deklariertem oder nicht lagerfähigem Lagergut zu verlangen oder vom Lagervertrag zurückzutreten.**
- g.) Die Auftraggebenden haben jeden Domizilwechsel der Todica unverzüglich anzuzeigen. **Im Unterlassungsfall haben sie die daraus entstehenden Aufwände (pauschale Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.00 zuzüglich weitere effektive Aufwände) zu tragen.** Solange der Domizilwechsel nicht angezeigt ist, ist die Todica berechtigt, die Korrespondenz an die letztgenannte Adresse zu senden.

Art. 6. Lagerschein

- a.) Für jedes eingelagerte Gut wird ein Lagerschein im Doppel erstellt. Das Doppel wird der Auftraggebenden ausgehändigt.
- b.) **Der Lagerschein dient als Ausweis über die Verfügungsberechtigung. Die Todica ist nicht verpflichtet, weitere Massnahmen zur Überprüfung der Verfügungsberechtigung zu ergreifen.**
- c.) Der Lagerschein ist kein Wertpapier und kann weder übertragen noch verpfändet werden.
- d.) Todica ist berechtigt, das Lagergut ohne Vorweisung oder Rückgabe des Lagerscheines den Verfügungsberechtigten auszuliefern und dessen Weisungen zu befolgen, insoweit die Verfügungsberechtigung auf andere Weise nachgewiesen wird.
- e.) Der Lagerschein dient **nicht als Beweis** dafür, **dass das Lagergut noch lagert.**
- f.) **Ausgehende Mengen (z.B. aufgrund Verderbnis, Teilabholung, Leckage, Verdunstung) werden auf dem Lagerschein nicht abgeschrieben.**
- g.) **Die auf dem Lagerschein vermerkten Angaben über Menge, Gewicht, Art, Beschaffenheit, Zustand, Inhalt, Wert, Qualität usw. des Lagergutes sind für Todica nur soweit verbindlich, als dies auf dem Lagerschein explizit schriftlich zugesichert wurde.**

Art. 7. Verfügungsberechtigung

- a.) Verfügungsberechtigt über das Lagergut ist derjenige, auf dessen Namen das Lagergut eingelagert worden ist, oder deren Rechtsnachfolgende.
- b.) Die Auftraggebenden können durch **schriftliche Anzeige** an Todica das Lagergut und die Verfügungsberechtigung darüber **an einen Dritten übertragen.**
- c.) Ab dem Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Übertragungsanzeige ist Todica berechtigt, die Weisungen der Rechtsnachfolgenden zu befolgen. Todica ist nicht mehr verpflichtet, die Weisungen der ursprünglichen Auftraggebenden zu befolgen. Letztere bleibt jedoch für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen haftbar.

Art. 8. Zollabfertigung

Todica ist nur auf besonderen **schriftlichen Antrag der Auftragnehmenden** zur Verzollung der eingelagerten Kunstgegenstände verpflichtet und darf sich dabei auf die Angaben der **Auftraggebenden** verlassen. Diese **haften für alle Folgen einer unrichtigen Deklaration einschliesslich Steuern und Zöllen, Bussen und Strafen.**

Art. 9. Behandlung, Besichtigung der Kunstgegenstände während der Lagerung

- a.) Während der Lagerung ist Todica nicht zur periodischen Prüfung des äusserlichen Zustandes des Kunstgegenstandes oder seiner Verpackung verpflichtet. Darüber

hinaus besteht keine Verpflichtung für eine laufende oder periodische Pflege, Kontrolle oder Unterhalt des Lagergutes, sofern dies mit der Auftraggebenden nicht schriftlich vereinbart wurde. Die Mehrkosten für diese Arbeiten trägt die Auftraggebende.

- b.) Stellt Todica während der Lagerzeit negative Veränderungen am Lagergut fest, so kann Todica ohne Rücksprache mit der Auftraggebenden auf deren Kosten alle erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung dieser Gefahr treffen, **ohne für Folgeschäden verantwortlich zu werden (Schadenabwehr und Schadenminderung)**.
- c.) Der Auftraggebenden stehen während der üblichen Geschäftszeit das Besichtigungs- und Kontrollrecht zu; die Anweisungen des Lagerpersonals sind dabei einzuhalten. **Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann eine fristlose Kündigung erfolgen.**
- d.) Die Auftraggebende und die von ihr mit der Besichtigung und Kontrolle beauftragten Personen haben sich gehörig auszuweisen. Todica kann anordnen, dass die Besichtigung und Kontrolle nur in Gegenwart von Mitarbeitenden der Todica erfolgen darf.
- e.) Irgendwelche Behandlungen des Lagergutes dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Ermächtigung der Todica durchgeführt werden. Während der Besichtigung, Kontrolle und Behandlung des Lagergutes durch die Auftraggebenden oder ihre Beauftragten in den Lagerräumen der Todica, **haftet Todica für Verlust oder Beschädigung des Lagergutes nur, wenn ihr ein grobes Verschulden zukommt (rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit)**.
- f.) Todica kann verlangen, dass nach Beendigung der Besichtigung, Kontrolle und Behandlung der Zustand und die Menge des Lagergutes gemeinsam geprüft und das Prüfungsergebnis schriftlich von der Auftraggebenden bestätigt wird.

Art. 10. Lagergeld, Kosten und Gebühren

- a.) Die Auftraggebende hat das vereinbarte Lagergeld monatlich zum Voraus auf den 1. jeden Monats zu bezahlen und alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Lagerung zu ersetzen. Die Zahlungstermine sind Verfalltage.
- b.) **Ändern sich nach Abschluss des Lagervertrages die ortsüblichen Sätze oder die örtlichen Tarife des Gewerbes, so ändert sich auch das vereinbarte Lagergeld entsprechend. Todica hat die Änderung nach dem üblichen Geschäftsgang sofort schriftlich anzuzeigen. Sie gilt als akzeptiert, wenn die Auftraggebende nicht innert 5 Werktagen Widerspruch einlegt.**
- c.) Im Falle der Kündigung oder des Rücktritts vom Lagervertrag ist das Lagergeld **für jeden angefangenen Monat zu bezahlen**.
- d.) Kommen Auftraggebende ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann Todica den Kunstgegenstand nach Androhung mit eingeschriebenem Brief und nach Ablauf einer **Frist von 60 Tagen seit der erfolgten Mahnung freihändig bestens**

verkaufen oder öffentlich versteigern lassen oder entsorgen. Verbleibt nach Deckung sämtlicher Forderungen der Todica ein Überschuss, wird dieser der Auftraggebenden ausbezahlt. Eine Unterdeckung der angefallenen Kosten wird der Auftraggebenden in Rechnung gestellt.

Art. 11. Ende des Lagervertrages

- a.) Sofern keine andere Lagerdauer schriftlich vereinbart ist, kann ein Lagervertrag jederzeit auf Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
- b.) Der Auslieferungsauftrag ist schriftlich zu erteilen und hat das dadurch betroffene Lagergut und den bezugsberechtigten Empfangenden eindeutig und genau zu bezeichnen, sowie die Art der Abfuhr und der Lieferung und eventuelle Frankaturvorschriften zu enthalten.
- c.) Der Zustand des Lagergutes und seiner Verpackung sowie dessen Masse und Gewicht gemäss Lagerauftrag werden bei der Auslieferung nur aufgrund eines ausdrücklichen schriftlichen Auftrages geprüft.
- d.) Vorbehalten bleibt eine sofortige Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen. Wichtige Gründe sind insb. das Auftreten oder die Entwicklung störender Eigenschaften des Lagergutes (z.B. Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, Erwärmung), welches andere Güter, das Lagerhaus oder die darin tätigen Personen oder die Umwelt beeinträchtigen oder wenn die Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden.

Art. 12. Verzug in der Rücknahme des Lagergutes

Sind die verfügungsberechtigte Empfangenden mit der Zurücknahme und Annahme des auszulagernden Lagergutes, insbesondere im Falle der Kündigung oder des Rücktritts vom Lagervertrag, im Verzug, so **entfällt jede Haftung der Todica für das Lagergut. Todica ist ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, das Lagergut auf Rechnung und Gefahr der Auftraggebendem zu veräussern oder versteigern zu lassen oder zu entsorgen.**

Art. 13. Retentions- und Pfandrecht

- a.) Todica besitzt ein **Retentionsrecht sowie ein Faustpfandrecht** am Lagergut für alle Forderungen, welche Todica aus irgendwelchem Grund gegenüber den Auftraggebenden oder deren Rechtsnachfolgenden besitzt.
- b.) Das Retentions- und Pfandrecht der Todica erstreckt **sich auch auf Forderungen, die anstelle des Lagergutes treten**, wie Versicherungsentschädigungen, Verkaufs- und Versteigerungserlöse usw., die hiermit an Todica abgetreten werden.

Art. 14. Haftung der Todica

Die Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Lagerguts am Lagerort durch das Personal der Todica und endet mit der Übergabe des Lagerguts an den Verfügungsberechtigten oder dessen Beauftragten.

Art. 15. Haftung der Auftraggebenden

Die Auftraggebende haftet für alle Schäden, die durch das Lagergut der Todica oder Dritten entstehen.

Art. 16. Rücknahme / Reklamation

Die verfügungsberechtigte Empfangende hat bei der Rücknahme des Lagergutes dessen Zustand (inkl. Menge, Zahl, Gewicht etc.) zu prüfen. Äusserlich **erkennbare Mängel oder Fehlmengen** sind in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Empfangsbestätigung **sofort festzuhalten**. Äusserlich **nicht erkennbare Schäden** sind **spätestens innerhalb von 5 Tagen seit der Rücknahme** des Gutes schriftlich zu melden.